Telefon: 0 233-49533

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Rechtsangelegenheiten

Mitteilung der Gerichtsentscheidungen im Musterklageverfahren betreffend den einheitlichen Leistungsbegriff

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01610

Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Rechtskraft des Musterklageverfahrens betreffend den einheitlichen Leistungsbegriff
Inhalt	Das Sozialreferat/Stadtjugendamt unterlag in zweiter Instanz im Musterklageverfahren betreffend den einheitlichen Leistungsbegriff. Die Revision wurde nicht zugelassen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Musterklageverfahren Kostenerstattung Einheitlicher Leistungsbegriff
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-49533

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Rechtsangelegenheiten

Mitteilung der Gerichtsentscheidungen im Musterklageverfahren betreffend den einheitlichen Leistungsbegriff

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01610

2 Anlagen

Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Im Kontext der Unterbringung einer großen Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in den Jahren 2015/2016 kam es mitunter zu Unstimmigkeiten in Abrechnungsfragen zwischen der Landeshauptstadt München als in Obhut nehmende Stelle und den übergeordneten Kostenträgern. Eine Fragestellung betraf dabei den Bezirk Oberbayern. In dem durchgeführten Musterverfahren ist inzwischen ein rechtskräftiges Urteil ergangen, das hiermit dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben wird.

2. Hintergrund der Klageerhebung

Der Bezirk Oberbayern (BOB) ist dem Sozialreferat/Stadtjugendamt (LHM) unter den Voraussetzungen des § 89d SGB VIII kostenerstattungspflichtig. Im Zuge der Abrechnung mit dem BOB für den Zeitraum ab dem 01.11.2015 bis 31.01.2026 kam es in einigen Fällen zur Ablehnung der Kostenerstattung, da es die LHM den sogenannten einheitlichen Leistungsbegriff anders ausgelegt hat. Der BOB sah die Anmeldung als verspätet an und verwies darauf, dass die Jahresfrist des § 111 SGB X nicht eingehalten worden sei.

Ob die Erstattungsanmeldung tatsächlich nicht rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist des § 111 SGB X angemeldet worden waren, war zwischen dem BOB und der LHM strittig. Zentraler Streitpunkt war, ob die Frist bereits mit dem Ende der vorläufigen Inobhutnahme beginnt (so der Standpunkt des BOB) oder ob es für den Fristenlauf nicht vielmehr auf das Ende der Inobhutnahme ankommt, weil diese mit der vorläufigen Inobhutnahme, an die sie sich anschließt, eine Einheit bilde (so der der Standpunkt der LHM).

Da eine außergerichtliche Einigung nicht möglich war, wurde nach erfolgter Ermächtigung durch den Stadtrat vom 27.11.2019 zur Klärung der streitigen Rechtsfrage ein Musterklageverfahren erhoben [(AZ VG München: M 18 K 19.6275 (Anlage 1); AZ BayVGH 12 BV 24.772 (Anlage 2)]. Dieses ist nunmehr rechtskräftig beendet. Das Gericht folgte hierbei in erster und zweiter Instanz der Auslegung des BOB, sodass die LHM unterlag.

Insgesamt sind von der verfristeten Anmeldung 585 Einzelfälle in Höhe eines Gesamtvolumens von, nach gegenwärtiger Berechnung, 4.019.983,78 € betroffen. Ein Endbetrag kann erst endgültig angegeben werden, wenn das Verfahren zur Tagespauschale 2016, das unter anderem auch die Höhe der Tagespauschale zum Gegenstand hat, rechtskräftig abgeschlossen wurde. Über den Ausgang dieses Verfahrens wird der Stadtrat zu gegebener Zeit informiert werden.

3. Entscheidung des Gerichts

Sowohl das Verwaltungsgericht München als auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof haben die Klage der LHM abgewiesen. Der Anspruch auf Erstattung sei gemäß § 111 SGB X ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht habe. Hiervon ging das Gericht im zu entscheidenden Fall aus. Auf das Ende der Inobhutnahme, die sich an die vorläufige Inobhutnahme anschließt, komme es hingegen für die Fristberechnung nicht an. Der Zusammenhang zwischen vorläufiger Inobhutnahme und Inobhutnahme wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht sowie dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abgelehnt. Eine Vergleichbarkeit zu der Rechtsprechung des einheitlichen Leistungsbegriffs bestehe im vorliegenden Fall nicht.

Anders als Leistungen der Jugendhilfe, die ineinander übergehen, handele es sich bei dem Verhältnis von vorläufiger Inobhutnahme und Inobhutnahme um ein Stufenverhältnis. Die Inobhutnahme sei damit die zeitlich nachfolgende Stufe der vorläufigen Inobhutnahme. Bereits deswegen seien vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme nicht eine Maßnahme im Sinne des § 111 SGB X, sondern verschiedene aufeinander aufbauende Maßnahmen. Mit der vorläufigen Inobhutnahme und Inobhutnahme würden qualitativ andere Bedarfe abgedeckt werden.

Zudem liege in der Tatsache, dass die vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme von unterschiedlichen Leistungserbringern erbracht worden sei, eine Zäsur. § 111 SGB VIII nehme Bezug auf „den Erstattungsberechtigten“. Daher sei bereits aufgrund des Gesetzeswortlauts davon auszugehen, dass ausschließlich auf die von einem Träger der örtlichen Jugendhilfe geleistete Gesamtleistung abzustellen sei. Auch die Systematik des Kostenerstattungsrechts spreche für diese Auslegung, da die Kostenerstattungsansprüche der §§ 89ff. SGB VIII alle an die örtliche Zuständigkeit anknüpfen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig. Mangels Erfolgsaussichten wurde auf die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde verzichtet. Die Entscheidung des Gerichts bringt für zukünftige Fälle die notwendige Rechtsklarheit. Um Sicherzustellen, dass zukünftig Kostenerstattungsansprüche immer innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des letzten Tages der Leistungserbringung der vorläufigen Inobhutnahme beim Bezirk Oberbayern geltend gemacht werden, hat die LHM bereits seit langer Zeit wirksame Maßnahmen getroffen. Das Team der Kostenerstattungskoordinierung (KoKo) verschickt zu Beginn eines Monats die Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII für den Vormonat, in die alle Sachbearbeitungen die in diesem Monat beendeten § 42a-SGB VIII-Verlegungsfälle eingetragen haben. Der BOB erhält mit der Anmeldung eine Empfangsbekenntnis, auf dem er bestätigt, dass die Ansprüche gegenüber dem Bezirk damit im Sinne des § 111 SGB X geltend gemacht wurden. Zusätzlich findet eine regelmäßige Qualitätskontrolle durch die KoKo statt. Dieses System hat sich bewährt.

4. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Hübner, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Stadler, der Stadtkämmerei, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Migrationsbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende — Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen
   An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
   z. K.

Am